Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 45 (1894)

Artikel: Anträge zur Felberschen These I

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Endzieles aller unserer Bestrebungen: "der Hebung des schweizerischen Forstwesens".

Anträge zur Felberschen These I.

(Bildungsgang der Forstbeamten.)

I. Vorbereitung zum Fachstudium.

1. Zum Eintritt in die Forstabteilung des eidg. Polytechnikums ist für Studierende schweizerischer Nationalität ein *Maturitätszeugnis* erforderlich. (Als geeignetste Stätte zur Erlangung einer genügenden Vorbildung wird das Litterargymnasium empfohlen.)

Ausländern gegenüber gelten die allgemeinen Bestimmungen des Aufnahme-Regulativs für das Polytechnikum.

II. Fachstudium an der schweizerischen Forstschule.

- 2. Im Unterricht über Vermessungswesen ist auf das trigonometrische Verfahren ein besonderes Gewicht zu legen. Die Vorlesung über Vermessungswesen, die sich anschliessenden Feldmess- übungen und das Planzeichnen sollen in einem innern Zusammenhang stehen und sich in dem Sinne systematisch aneinanderreihen, dass ein Projekt aufgenommen, berechnet und kartiert wird.
- 3. Im Lehrfach "Strassen- und Wasserbau" ist je ein vollständiges Projekt aufzunehmen und auszuarbeiten.

Die Vorträge über "Wildbach- und Lawinenverbauungen" sind durch Exkursionen und Konstruktionsübungen zu ergänzen.

4. Neben der allgemeinen Zoologie sollen in einer speziellen Vorlesung "Forstzoologie" die forstlichen Wirbeltiere und die Insekten behandelt werden.

Ausser der fakultativen Vorlesung über Fischerei ist auch eine solche über Jagd und Vogelschutz einzurichten.

- 5. In den Vorlesungen über "Forstpolitik und Forstverwaltung" und über "Forstbenutzung" sind die den Holzhandel bedingenden Verhältnisse im Speziellen zu behandeln (Tarifwesen, Zölle, Preisbewegungen der Holzprodukte, Forstbuchhaltung und Holzindustrie).
- 6. Die Vorlesung "Grundzüge der Finanzwissenschaft" ist als obligatorisch zu erklären.

7. Die Exkursionen und namentlich die Übungen sind zu vermehren.

Der Bund soll die Exkursionen finanziell unterstützen durch Ersatz der Fahrauslagen und Ausrichtung einer weitern Entschädigung bei mehrtägigen Exkursionen.

III. Einführung in die forstliche Praxis und Prüfungswesen.

- 8. Die Anforderungen zur Erlangung des *Diplomes* sind derart zu stellen, dass dasselbe seiner ursprünglichen Bedeutung als *Auszeichnung* entspricht.
- 9. Abtrennung der Staatsprüfung vom Polytechnikum und Kreierung einer besondern Staatsprüfungsbehörde.
- 10. Antrag der Mehrheit: Der Forstverein stellt an den h. Bundesrat das Gesuch, die Frage zu prüfen, ob nicht bestimmte zu erreichende Normen im Abgangszeugnis der Schweiz. Forstschule auch ohne Diplom, die Erlassung der theoretischen Staatsprüfung ermöglichen könnten.

Antrag der Minderheit: Die theoretische Staatsprüfung ist für alle Bewerber obligatorisch, doch befreit der Besitz des Diploms der schweizerischen Forstschule von derselben.*)

- 11. Für das Übergangsdiplom sind Ausweise auszustellen; die Übergangsdiplomprüfung hat zu Anfang des 4. Semesters stattzufinden.
- 12. Der theoretischen Staatsprüfung folgend, hat der Bewerber eine einjährige Praxis bei einer Forstverwaltungs- und Inspektionsstelle durchzumachen (nach Anleitung der Oberforstbehörden des Bundes und der Kantone).
- 13. Bund und Kantone sind verpflichtet, Kandidaten, welche die Staatsprüfung bestanden haben, angemessen zu beschäftigen.
- 14. Das eidg. Landwirtschaftsdepartement wird ersucht, alljährlich einen "praktischen Vermessungskurs" abzuhalten, sofern sich hiezu eine genügende Anzahl Bewerber anmeldet.

^{*)} Damit dem Kandidaten keine Zeit verloren geht, ist das eidg. Staatsexamen auf Schluss des Sommersemesters zu verlegen — statt auf den Oktober.

Anmerkung. Laut Mitteilung des Vorstandes der Forstschule sind infolge neuester Organisation des Unterrichtes an der Forstschule die unter Ziff. 2-5 gestellten Forderungen nunmehr erfüllt.